

SATZUNG
DER
WESTFALEN WESER NETZ GMBH

VERSION AB TT.MM.2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	
3	
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
II. Stammkapital, Geschäftsanteil	
4	
§ 3 Stammkapital, Stammeinlage	4
III. Organe	
4	
§ 4 Organe der Gesellschaft	4
IV. Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung	
4	
§ 5 Geschäftsführung, Vertretung	4
§ 6 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung	5
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	5
V. Aufsichtsrat	
8	
§ 8 Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats	8
§ 9 Organisation des Aufsichtsrats.....	9
§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	9
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats	12
VI. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan	
14	
§ 12 Jahresabschluss	14
§ 13 Wirtschaftsplan	15
VII. Dauer, Geschäftsjahr	
16	
§ 14 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	16

VIII.Schlussbestimmungen

16

§ 15	Bekanntmachungen	16
§ 16	Salvatorische Klausel	16
§ 17	Kosten.....	16

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Westfalen Weser Netz GmbH“

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind:

- a) die Errichtung, der Erwerb, das Halten des Eigentums, der Betrieb, die gewerbliche Nutzung, die Erneuerung, der Ausbau und die Modernisierung von Strom- und Gasverteilnetzen - insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen - unter Beachtung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie von Fernwärme- und Wasserversorgungsnetzen;
- b) die Gewinnung von Trinkwasser;
- c) das Halten des Eigentums an dem Gas- und Dampfkraftwerk in Kirchlengern und an den von der AWP GmbH betriebenen Abwasseranlagen sowie die Erhaltung, die Erneuerung, der Ausbau und die Modernisierung dieser Anlagen;
- d) die Verpachtung des Gas- und Dampfkraftwerks in Kirchlengern an die Energieservice Westfalen Weser GmbH; sowie
- e) die Erbringung mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängender, ergänzender Dienstleistungen. Hierbei handelt es sich nicht um verbundene Dienstleistungen im Sinne von § 107a Absatz (2) Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des EnWG, zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich unter Beachtung von §§ 107, 108 GO NRW und von §§ 136, 137 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im Inland beteiligen und im Rahmen des nach dem EnWG

Zulässigen Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.

- (3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II. Stammkapital, Geschäftsanteil

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 210.000.000,00 (in Worten: EURO zweihundertzehn Millionen).
- (2) Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG hält an der Gesellschaft den Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) im Nennbetrag von € 210.000.000,00 (in Worten: EURO zweihundertzehn Millionen).

III. Organe

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung und
- c) der Aufsichtsrat.

IV. Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplans und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats zu befolgen.
- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter hat die Geschäftsführung darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Einmal jährlich findet innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und testierten Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie des Berichtes des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung nach § 171 Aktiengesetz (AktG) eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Zusätzlich findet einmal jährlich eine weitere ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen, wenn dies der Gesellschafter unter Angabe von Gründen fordert oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters befinden, kann dieser auch ohne vorherige Einberufung einer Gesellschafterversammlung *ad hoc* Beschlüsse fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung ist über jeden Gesellschafterbeschluss unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben. Alle Gesellschafterbeschlüsse sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Bereichen Folgendes:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Wahl des Abschlussprüfers;

~~e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Absatz (1) AktG;~~

~~d)c) Änderung der Satzung;~~

~~e)d) Auflösung der Gesellschaft;~~

~~f)e) Änderung der Rechtsform;~~

~~g)f) Genehmigung des Wirtschaftsplans (§ 13);~~

~~h)g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;~~

~~i)h) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;~~

~~j)i) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;~~

~~k)j) ~~Wahl und~~ Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder i.S.d. § 8 Absatz (1) Satz 3 dieser Satzung;~~

~~l)k) Entlastung des Aufsichtsrats.~~

(2) Die Gesellschafterversammlung ist nicht befugt,

- a) der Geschäftsführung Richtlinien aufzugeben und Weisungen oder Empfehlungen zu erteilen, die den laufenden Netzbetrieb der von der Gesellschaft betriebenen Strom- und Gasverteilernetze betreffen; sowie
- b) Weisungen im Hinblick auf Einzelentscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen der von der Gesellschaft betriebenen Strom- und Gasverteilernetze zu erteilen, solange sich diese Maßnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans halten.

(3) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan nach § 13 dieser Satzung enthalten sind:

- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit dies nicht der Realisierung einzelner Projekte im Rahmen des Unternehmensgegenstandes dient;
- b) Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Anteilen daran an nicht verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 f. AktG;

c) ~~Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Absatz (1) AktG;~~

~~d) Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 5,0 Mio.; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;~~

~~e) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als € 500.000,00;~~

~~f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen;~~

~~g) Bestellung von Pfandrechten;~~

~~h)d) Aufnahme neuer und Aufgabe oder wesentliche Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieser Satzung;~~

~~i) Durchführung von Investitionen und Desinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, unabhängig von der Art der Bilanzierung, sofern das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von € 5,0 Mio. im Einzelfall übersteigt;~~

~~j) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 2,5 Mio.; ausgenommen sind Leasingverträge im Zusammenhang mit Investitionen in Sachanlagen nach lit. h);~~

~~k) Vergabe von Darlehen an Darlehensnehmer, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Gesamtbetrag pro Darlehensnehmer unabhängig von der Anzahl der Darlehen € 5,0 Mio. übersteigt;~~

~~l)e) wesentliche Änderung bestehender oder Schaffung wesentlicher neuer interner Organisationsstrukturen;~~

~~m)f) Erteilung von Prokura und Generalvollmachten.~~

(4) Soweit Rechte der Gesellschafterversammlung nach vorstehenden Absätzen (1) und (3) den Bestimmungen des EnWG zuwiderlaufen, gehen die Bestimmungen des EnWG vor.

V. Aufsichtsrat

§ 8 Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus insgesamt 21 Mitgliedern besteht. Sieben (7) Mitglieder werden durch die Arbeitnehmer der Gesellschaft nach Maßgabe der Wahlordnung zum DrittelbG gewählt (im Folgenden auch „Arbeitnehmervertreter“). 14 Mitglieder (im Folgenden auch „Vertreter des Anteilseigners“) werden durch den Gesellschafter bestimmt. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Die Stellung eines Mitglieds im Aufsichtsrat endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird die Entlastung außerhalb einer Gesellschafterversammlung entsprechend § 6 Absatz (2) Satz 2 dieser Satzung beschlossen, tritt an die Stelle der Beendigung der Gesellschafterversammlung die Niederschrift des Beschlusses.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei Stellvertreter (Präsidium des Aufsichtsrats). Der erste stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende muss ein Arbeitnehmervertreter sein. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn
 - a) das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von vier Wochen zu erklären ist;
 - b) ein Vertreter des Anteilseigners durch die Gesellschafterversammlung abberufen wird, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist; die Abberufung setzt jedoch voraus, dass gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied bestimmt wird;
 - c) ein Vertreter des Anteilseigners bei seiner Wahl Mitglied eines Kreistags, Stadt- bzw. Gemeinderates war, mit dem Ausscheiden dieses Aufsichtsratsmitglieds aus dem Kreistag, Stadt- bzw. Gemeinderat;
 - d) ein ~~Aufsichtsratsmitglied als Arbeitnehmer der Gesellschaft nach den Regelungen des DrittelbG in den Aufsichtsrat gewählt worden ist~~Arbeitnehmervertreter, mit der

Beendigung seiner Arbeitnehmereigenschaft in der Gesellschaft entsprechend der Definition in § 3 Absatz (1) DrittelbG;

- e) ein ~~Aufsichtsratsmitglied als Arbeitnehmer der Gesellschaft nach den Regelungen des DrittelbG in den Aufsichtsrat gewählt worden ist~~ Arbeitnehmervertreter, unter den Voraussetzungen des § 12 DrittelbG.

Für die restliche Dauer der Amtszeit wird unverzüglich für das jeweilige ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ein neues Aufsichtsratsmitglied durch die nach Absatz (1) Berechtigten gewählt.

- (5) Die Geschäftsführung hat die Namen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich nach deren Bestellung in der Gesellschaft bekannt zu machen und im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9 Organisation des Aufsichtsrats

- (1) Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der zu zahlenden Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen und die Versicherungsprämien leisten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, insbesondere einen Bilanz- und Finanzausschuss.
- (5) Im Übrigen gilt für den Aufsichtsrat die Regelung des § 52 GmbHG mit der Maßgabe, dass nur die Regelungen des Aktiengesetzes Anwendung finden, auf die auch das DrittelbG verweist.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert oder ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nicht unverzüglich entsprochen, so können das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder das Mitglied der

Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat entsprechend den Regelungen des nachstehenden Absatzes (2) einberufen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Ort der Aufsichtsratssitzung ist der Sitz der Gesellschaft. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Vorsitzende des Fachbeirates der Gesellschafterin nach § 16 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterin kann zu einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrats als Sachverständiger i.S.v. § 109 Absatz (1) Satz 2 AktG hinzugezogen werden.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mittels Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag ~~dürfen-müssen~~ mindestens höchstens zwei Wochen liegen. Mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Geschäftsführung der Gesellschaft für diese Sitzung vorbereiteten Aufsichtsratsvorlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu versenden. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist innerhalb von acht Wochen eine Niederschrift mit dem in § 107 Absatz (2) AktG bezeichneten Inhalt anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen und in der Aufsichtsratssitzung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Für die Frist zur Einberufung gilt Absatz (2) Satz 2 entsprechend. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Unabhängig von seiner Funktion im Aufsichtsrat steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats bei der Beschlussfassung eine Stimme zu.

- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats bzw. einen Dritten eine ~~schriftliche~~-Stimmabgabe in Schriftform oder Textform überreichen lassen.

- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege mündlicher, schriftlicher, elektronischer (E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Beschlussfassung widerspricht. In diesen Fällen ist ein schriftliches Protokoll über den Gegenstand der Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen, von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften zu beraten und zu überwachen und die ihm durch die Satzung oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere spricht der Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafterversammlung ist hieran nicht gebunden.

(2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen folgende Maßnahmen:

a) Aussprache von Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung ~~für bei den durch die Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan;~~ Beschlussfassung nach § 7 Abs. (1) lit. a), b), c), f) und i) sowie Abs. (3);

~~b) Aussprache von Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers;~~

~~e)b)~~ Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahresabschluss;

c) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und Aussprache von Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses;

~~d)~~

~~e)d)~~ alle anderen Angelegenheiten, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder ggf. einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorsehen.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:

a) Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern i.S.d. § -114 AktG;

~~b) Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 5,0 Mio.; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;~~

~~c) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als € 500.000,00;~~

~~d) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen mit einem Wert von mehr als € 5200.000,00;~~

- e) Bestellung von Pfandrechten mit einem Wert von mehr als € 2500.000,00;
 - f) Durchführung von Investitionen und Desinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, unabhängig von der Art der Bilanzierung, sofern das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von € 5,0 Mio. im Einzelfall übersteigt;
 - g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 2,5 Mio.; ausgenommen sind Leasingverträge im Zusammenhang mit Investitionen in Sachanlagen nach lit. f);
 - h) Vergabe von Darlehen an Darlehensnehmer, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Gesamtbetrag pro Darlehensnehmer unabhängig von der Anzahl der Darlehen € 5,0 Mio. übersteigt.
 - a)i) ~~Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan nach § 13§ 13 dieser Satzung enthalten sind und über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.~~
- (4) Soweit Rechte des Aufsichtsrats nach diesem § 11 den Bestimmungen des EnWG zuwiderlaufen, gehen die Bestimmungen des EnWG vor.

VI. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere § 108 Absatz (1), § 106, § 108 Absatz (3) GO NRW) und des NKomVG (insbesondere §§ 128, 129 NKomVG) sowie insbesondere § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.
- (2) Den Rechnungsprüfungsorganen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsorgane ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsorgane der mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 170 f. AktG). Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106) und des NKomVG (insbesondere §§ 157, 158).
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absatz (4) bis (6) und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Absatz (1) Nr. 8 NKomVG; §§ 116, 118 GO NRW).
- (5) § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zusätzlich unter Namensnennung

sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Absatz (1) Nr. 9 GO NRW).
- (6) Unverzüglich nach dem Eingang des Berichts des Abschlussprüfers und des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunal- und energiewirtschaftsrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Absatz (3) i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Bei der Aufstellung wird die Geschäftsführung insbesondere die Vorgaben aus § 7a Absatz (4) EnWG in der jeweils geltenden Fassung beachten und sicherstellen, dass die

Gesellschaft in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht über die zur Erfüllung der Vorgaben und Aufgaben des EnWG erforderliche Ausstattung verfügt.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Geschäftsführung dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

VII. Dauer, Geschäftsjahr

§ 14 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

§ 17 Kosten

Die mit dem Formwechsel verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 50.000,-~~€00.~~

- Ende der Satzung –